

Passiver Schallschutz

Das neue Programm auf Basis des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn des Frankfurter Flughafens,

der Flughafen bringt der Rhein-Main-Region unbestritten viele Vorteile. Er stärkt die Wirtschaftskraft, viele Menschen finden hier Arbeit und Unternehmen erhalten Zugang zu weltweiter Mobilität. Ohne Luftverkehr kein Exporterfolg. Andererseits ist mit dem Flugbetrieb auch eine Lärmbelastung für die Anwohner verbunden.

Luftverkehr und Lärmschutz sind gesetzlich geregelt. Das Fluglärmschutzgesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Dieses Ziel verfolgt auch die „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main“ der Hessischen Landesregierung.

Der Lärmschutzbereich setzt sich aus drei Schutzzonen zusammen: Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2 und Nacht-Schutzzone. Eigentümer von Wohnungen und Wohnhäusern innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und/oder der Nacht-Schutzzone können einen Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche (passive) Schallschutzmaßnahmen stellen (die Tag-Schutzzone 2 dient vorwiegend der weiteren Siedlungssteuerung).

Nach dem Fluglärmschutzgesetz haben Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen, wobei der Zeitpunkt einer möglichen Anspruchsberechtigung nach der Stärke der Lärmbelastung gestaffelt ist. In stärker belasteten Teilbereichen der auf Basis einer Verkehrsprognose für das Jahr 2020 berechneten Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone entsteht ein möglicher Erstattungsanspruch sofort, in den weniger stark betroffenen Bereichen mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs.

Damit berücksichtigt der Gesetzgeber, dass die Inbetriebnahme einer neuen Bahn nicht auf einmal zu dem prognostizierten Verkehrsaufkommen führt; vielmehr wird der durch den Ausbau erzielte Kapazitätsgewinn nach und nach genutzt werden, bis schließlich das erwartete Verkehrsaufkommen erreicht ist.



Andererseits werden ab Ende Oktober 2011 Siedlungsgebiete im Anflug auf die neue Landebahn überflogen, die bis dahin keine direkten Überflüge kannten.

Um dieser neuen Situation gerecht zu werden, sind wir bereit, die gesetzlich vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe folgender Kriterien zeitlich vorzuziehen:

Eigentümer von Wohnungen und Wohnhäusern, die innerhalb der in der folgenden Karte blau hinterlegten Bereiche mit Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung errichtet sind oder dort nach Gesetz errichtet werden dürfen, können einen Antrag auf Erstattung von baulichen Schallschutzaufwendungen **sofort** stellen. Dort, wo nach den gesetzlichen Nachtschutzkriterien ein Sofortanspruch entstehen kann (dunkelblau) oder wir die Erstattung von Schallschutzaufwendungen gegen nächtlichen Fluglärm vorziehen (hellblau), bieten wir Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, zugleich die Erstattung von baulichen Schallschutzaufwendungen nach den Kriterien der Tag-Schutzzone 1 zu beantragen, sofern die Wohnimmobilien innerhalb dieser Tag-Schutzzone liegen. Mit der Bearbeitung dieser Anträge wird unverzüglich begonnen. Die Voraussetzungen für die Ansprüche im Übrigen und die Aufwendungs-erstattung sowie das Antragsverfahren richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung für die Antragstellung geben.

A detailed map of the Wiesbaden/Mainz region in Germany. The map shows a dense network of roads and urban areas. Two flight paths are highlighted: a primary path in light blue and a secondary path in orange. The primary path starts near Wiesbaden, loops around Mainz, and then heads east towards the Rhine river. The orange path follows a similar route but is more direct. The map also shows various smaller towns and villages in the area.

Wiesbaden

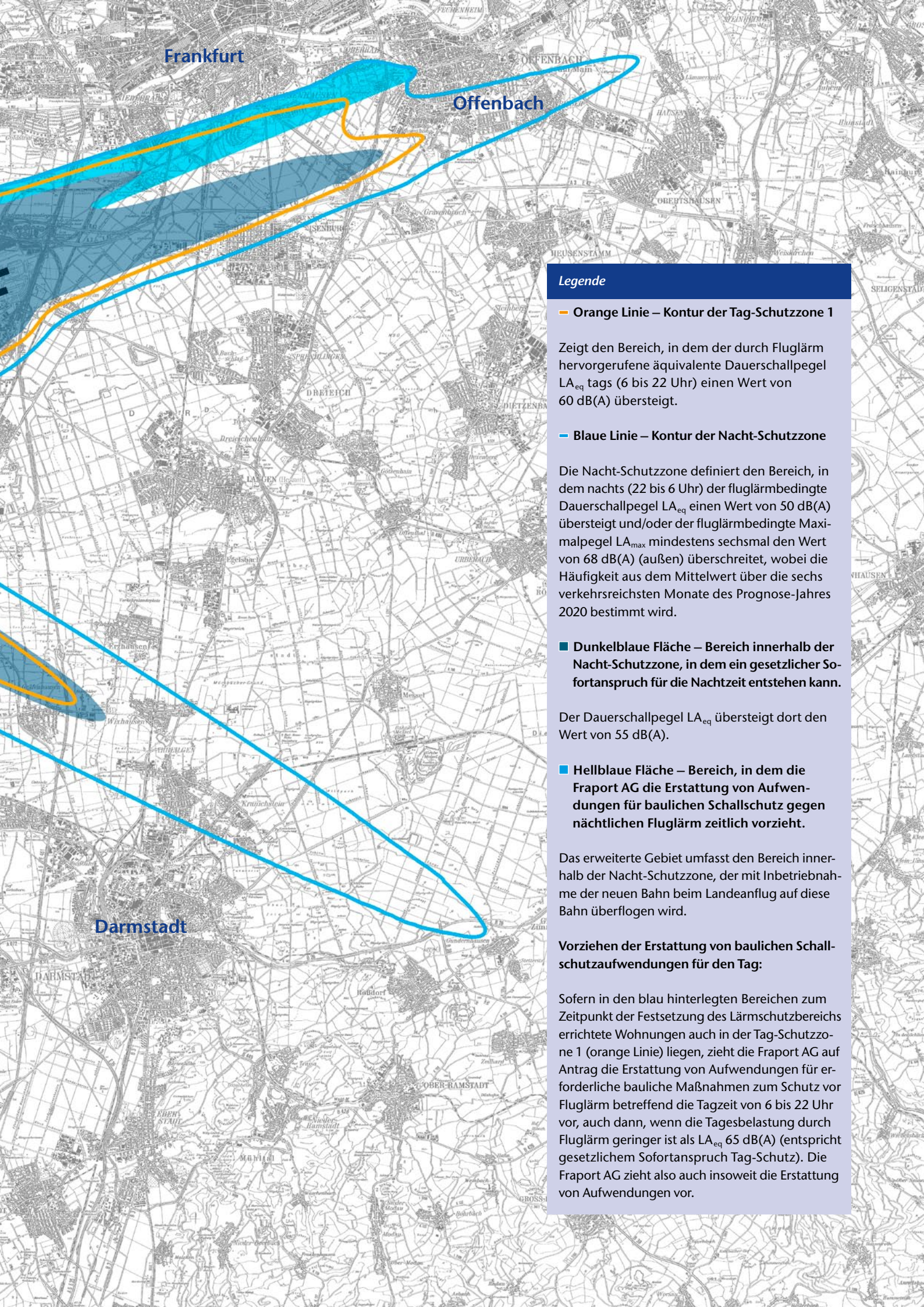
Mainz

Informationen zur Kartendarstellung

Die Kartendarstellung basiert auf unseren vorläufigen Auswertungen und stellt eine erste Informations- und Orientierungshilfe dar – basierend auf dem für das Jahr 2020 prognostizierten Flugbetrieb. Anders als die offiziellen Karten des Landes Hessen, bietet diese Kartendarstellung keine präzise Basis für eine gesetzliche Anspruchsberechtigung. Ob und in welchem Umfang Sie anspruchsberechtigt sind, prüft das Regierungspräsidium Darmstadt bei der Bearbeitung Ihres Antrags. Ein Antragsformular legen wir diesem Informationsblatt bei, hilfreiche Informationen zum Ausfüllen des Antrags erhalten Sie auf der letzten Seite.

Hilfreiche Internetseiten

Weitere Informationen zum Thema „Passiver Schallschutz“ sowie Detailkarten stellen wir auf unserer Homepage www.fraport.de unter dem Link **Passiver Schallschutz** bereit. Wie Sie uns erreichen, haben wir auf der letzten Seite aufgeführt. Auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt finden Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de oder auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter www.wirtschaft.hessen.de/Verkehr weitere, hilfreiche Informationen zum neuen Passiven Schallschutzprogramm.



Frankfurt

Offenbach

Darmstadt

Legende

— Orange Linie – Kontur der Tag-Schutzzone 1

Zeigt den Bereich, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel $LA_{eq, tags}$ (6 bis 22 Uhr) einen Wert von 60 dB(A) übersteigt.

— Blaue Linie – Kontur der Nacht-Schutzzone

Die Nacht-Schutzzone definiert den Bereich, in dem nachts (22 bis 6 Uhr) der fluglärmbedingte Dauerschallpegel LA_{eq} einen Wert von 50 dB(A) übersteigt und/oder der fluglärmbedingte Maximalpegel LA_{max} mindestens sechsmal den Wert von 68 dB(A) (außen) überschreitet, wobei die Häufigkeit aus dem Mittelwert über die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognose-Jahres 2020 bestimmt wird.

■ Dunkelblaue Fläche – Bereich innerhalb der Nacht-Schutzzone, in dem ein gesetzlicher Sofortanspruch für die Nachtzeit entstehen kann.

Der Dauerschallpegel LA_{eq} übersteigt dort den Wert von 55 dB(A).

■ Hellblaue Fläche – Bereich, in dem die Fraport AG die Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz gegen nächtlichen Fluglärm zeitlich vorzieht.

Das erweiterte Gebiet umfasst den Bereich innerhalb der Nacht-Schutzzone, der mit Inbetriebnahme der neuen Bahn beim Landeanflug auf diese Bahn überflogen wird.

Vorziehen der Erstattung von baulichen Schallschutzaufwendungen für den Tag:

Sofern in den blau hinterlegten Bereichen zum Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs errichtete Wohnungen auch in der Tag-Schutzzone 1 (orange Linie) liegen, zieht die Fraport AG auf Antrag die Erstattung von Aufwendungen für erforderliche bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm betreffend die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr vor, auch dann, wenn die Tagesbelastung durch Fluglärm geringer ist als LA_{eq} 65 dB(A) (entspricht gesetzlichem Sofortanspruch Tag-Schutz). Die Fraport AG zieht also auch insoweit die Erstattung von Aufwendungen vor.



Wer kann sofort Anträge auf Erstattung von Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen stellen?

Eigentümer von Wohnungen und Wohnhäusern, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs in den hell- und dunkelblau hinterlegten Bereichen der vorstehenden Karte errichtet sind oder dort nach Gesetz errichtet werden dürfen, können die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in Aufenthaltsräumen beantragen. Schallschutzmaßnahmen gegen den nächtlichen Fluglärm erstrecken sich auf Schlafräume, solche gegen den Fluglärm am Tage auf Wohnräume.

Als Mieter einer solchen Wohnung oder eines Wohnhauses wenden Sie sich bitte an den Eigentümer oder Vermieter. Nur er kann Maßnahmen des Schallschutzprogramms beantragen.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass der Anspruch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Entstehung des gesetzlichen Anspruchs geltend gemacht werden kann.

An wen richte ich meinen Antrag?

Das ausgefüllte und von allen Eigentümern unterschriebene Antragsformular sowie die vollständigen im Formular genannten Unterlagen senden Sie bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt.

Das Regierungspräsidium prüft, ob und in welchem Umfang Sie anspruchsberechtigt sind und ob der Aufwendungserstattung nach den gesetzlichen Regelungen Ausschlussgründe entgegenstehen.

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, die nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs durchgeführt worden sind.

Um sicherzugehen, dass Ihre Aufwendungen erstattet werden, sollten Sie in jedem Fall zunächst einen Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt stellen und das Prüfergebnis dieser Behörde abwarten, bevor Sie Gutachter oder Handwerker beauftragen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt
Schallschutzprogramm@rpda.hessen.de
06151 123100
www.rp-darmstadt.hessen.de

Falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars benötigen, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an, unsere Kontaktdaten finden Sie links. Natürlich stehen wir Ihnen auch für alle weiteren Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Wenn Sie künftig unsere Informationen und Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Teilen Sie uns dies bitte möglichst schriftlich unter Beifügung des Werbemittels und Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift an unsere Adresse mit.

Verantwortlich i.S.d. BDSG für Ihre hier verwendete Adresse ist: Deutsche Post Direkt GmbH, Postfach 220159, 42371 Wuppertal.

Fraport AG
Frankfurt Airport Services
Worldwide

Passiver Schallschutz
60547 Frankfurt am Main

Schallschutz@fraport.de
0800 2345679
(Fachleute des Schallschutzteams sind montags bis freitags zu üblichen Bürozeiten erreichbar)

www.fraport.de
(Infoservice Fluglärm, passiver Schallschutz)

Layout: Agencis Werbung
Druck: Airport Print Center